



## Inhalt:

1. Genehmigung der 16. Änderung des Flächennutzungsplans
2. Genehmigung der 19. Änderung des Flächennutzungsplans
3. Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 44 „Kreuzkrug 1“

### 1. Genehmigung der 16. Änderung des Flächennutzungsplans

Die Bezirksregierung Detmold hat die vom Stadtrat in seiner Sitzung am 23.02.2010 beschlossene 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock gemäß § 6 Abs. 1 BauGB mit Genehmigungsbescheid vom 14.06.2010, Aktenzeichen 35.21.10-209/SH 60, genehmigt.

Der Änderungsbereich ist im folgenden Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan durch gestrichelte Umrandung gekennzeichnet. Mit der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes wird die im Ortsteil Schloß Holte entlang der Uhlandstraße vorhandene Bebauung in städtebaulich sowie ökologisch vertretbarem Rahmen erweitert und abgerundet.

### ***Bekanntmachungsanordnung***

Die Genehmigung der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird diese Änderung rechtskräftig.

Die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes, die Begründung, der Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung werden ab sofort im Rathaus der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock, Rathausstraße 2, Zimmer 220, während der Dienststunden zur Einsicht bereit gehalten. Jedermann kann Auskunft über den Inhalt der Änderung verlangen.

*Hinweis nach § 215 Abs. 2 BauGB:*

Unbeachtlich werden nach § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Das Vorstehende gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Herausgeber u. Verleger: Stadt **Schloß Holte-Stukenbrock, Der Bürgermeister, Rathausstr. 2, 33758 Schloß Holte-Stukenbrock**  
Zusendung an Dauerbezieher erfolgt gegen Erstattung einer Portopauschale von 10,- EURO jährlich, Zusendung von Einzelexemplaren gegen Erstattung einer Pauschale von 1,- EURO pro Stück. Bestellungen bei der Stadtverwaltung oder durch Überweisung der Portopauschale auf ein Konto der Stadtkasse, **Kennwort: "Amtsblatt"** (für Dauerbezieher) bzw. „**Amtsblatt vom ...**“ (für Einzelbezug). Bitte vollständige Anschrift angeben. Kostenlos liegt das Amtsblatt im Rathaus und in den örtlichen Kreditinstituten zur Mitnahme aus, unter [www.schloss-holte-stukenbrock.de](http://www.schloss-holte-stukenbrock.de) steht es zum kostenlosen Download bereit.

#### **Bankverbindungen der Stadtkasse:**

Kreissparkasse Wiedenbrück  
BLZ 478 535 20, Kto.-Nr. 3 007 002

Spadaka Schloß Holte-Stukenbrock eG  
BLZ 480 624 66, Kto.-Nr. 5 1600 701

Bielefelder Volksbank eG  
BLZ 480 600 36, Kto.-Nr. 84 000 001

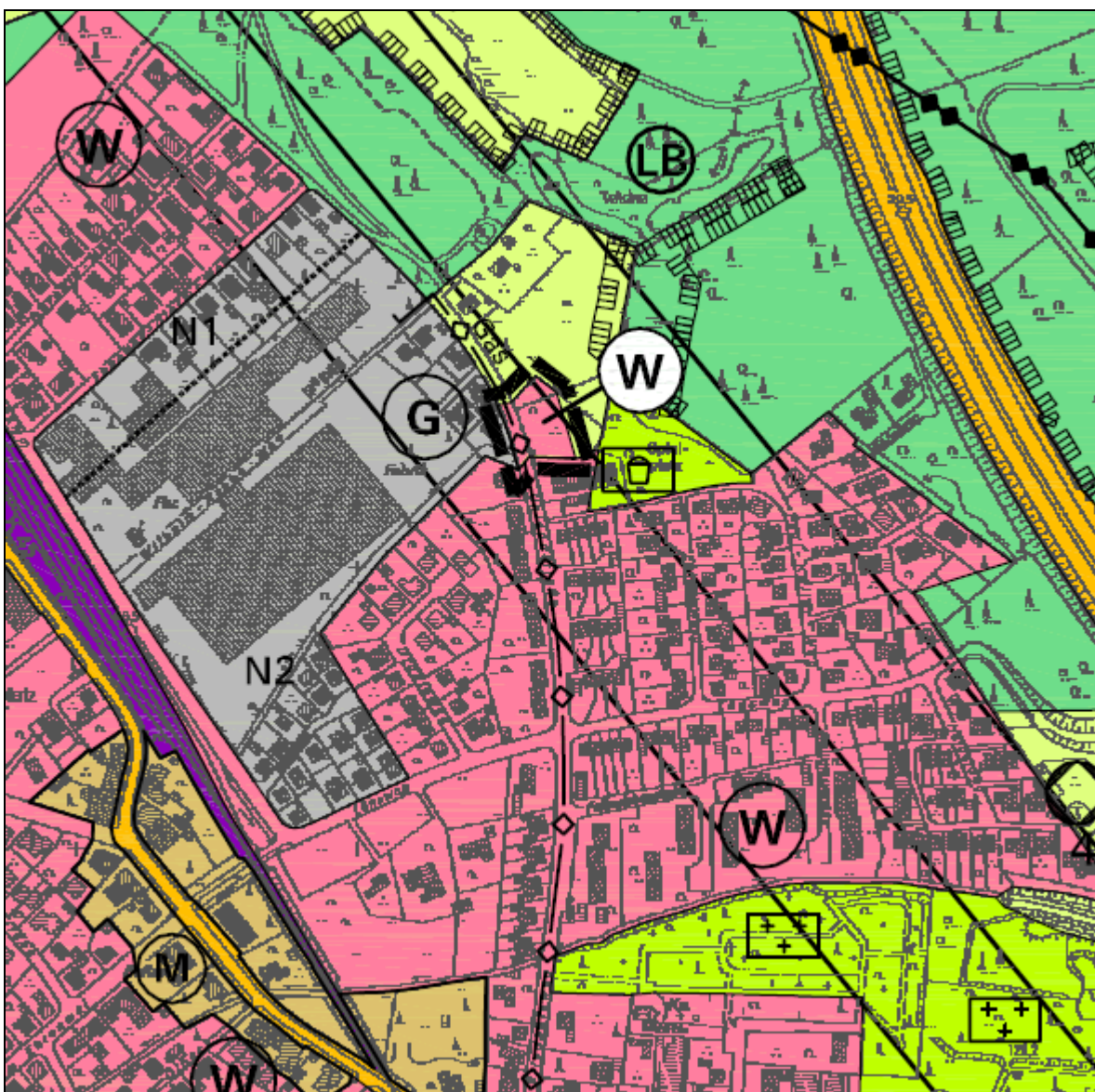
Hinweis nach § 7 Abs. 6 Satz 2 GO NRW:

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der Bauleitpläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Bauleitpläne sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schloß Holte-Stukenbrock, den 17.06.2010  
Der Bürgermeister  
gez. Erichlandwehr

### 16. Änderung des Flächennutzungsplanes - Bereich Umlandstraße



Auszug aus der Legende:



Geltungsbereich der 16. FNP-Änderung gemäß Beschluss des Stadtrates vom 23.02.2010  
Wohnbaufläche

## 2. Genehmigung der 19. Änderung des Flächennutzungsplans

Die Bezirksregierung Detmold hat die vom Stadtrat in seiner Sitzung am 13.04.2010 beschlossene 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock gemäß § 6 Abs. 1 BauGB mit Genehmigungsbescheid vom 15.06.2010, Aktenzeichen 35.21.10-209/SH 61, genehmigt.

Die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock verfolgt mit der vorliegenden Planung das Ziel, neue Arbeitsplätze zu schaffen und die Entwicklung der regionalen Wirtschaftsstruktur im Sinne des § 1 Abs. 5 BauGB weiter voranzutreiben. Nach Prüfung potenzieller Entwicklungsflächen hat sich die Stadt für eine gewerbliche Entwicklung des Bereichs südlich der Autobahnausfahrt Schloß Holte-Stukenbrock entschieden. Mit der vorliegenden Standortplanung wird der erste Teilbereich aus einem langfristigen Gesamtkonzept „Kreuzkrug“ vorbereitet. Der Änderungsbereich ist im folgenden Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan durch gestrichelte Umrandung gekennzeichnet.

### ***Bekanntmachungsanordnung***

Die Genehmigung der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird diese Änderung rechtskräftig.

Die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes, die Begründung, der Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung werden ab sofort im Rathaus der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock, Rathausstraße 2, Zimmer 220, während der Dienststunden zur Einsicht bereit gehalten. Jedermann kann Auskunft über den Inhalt der Änderung verlangen.

*Hinweis nach § 215 Abs. 2 BauGB:*

Unbeachtlich werden nach § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Das Vorstehende gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

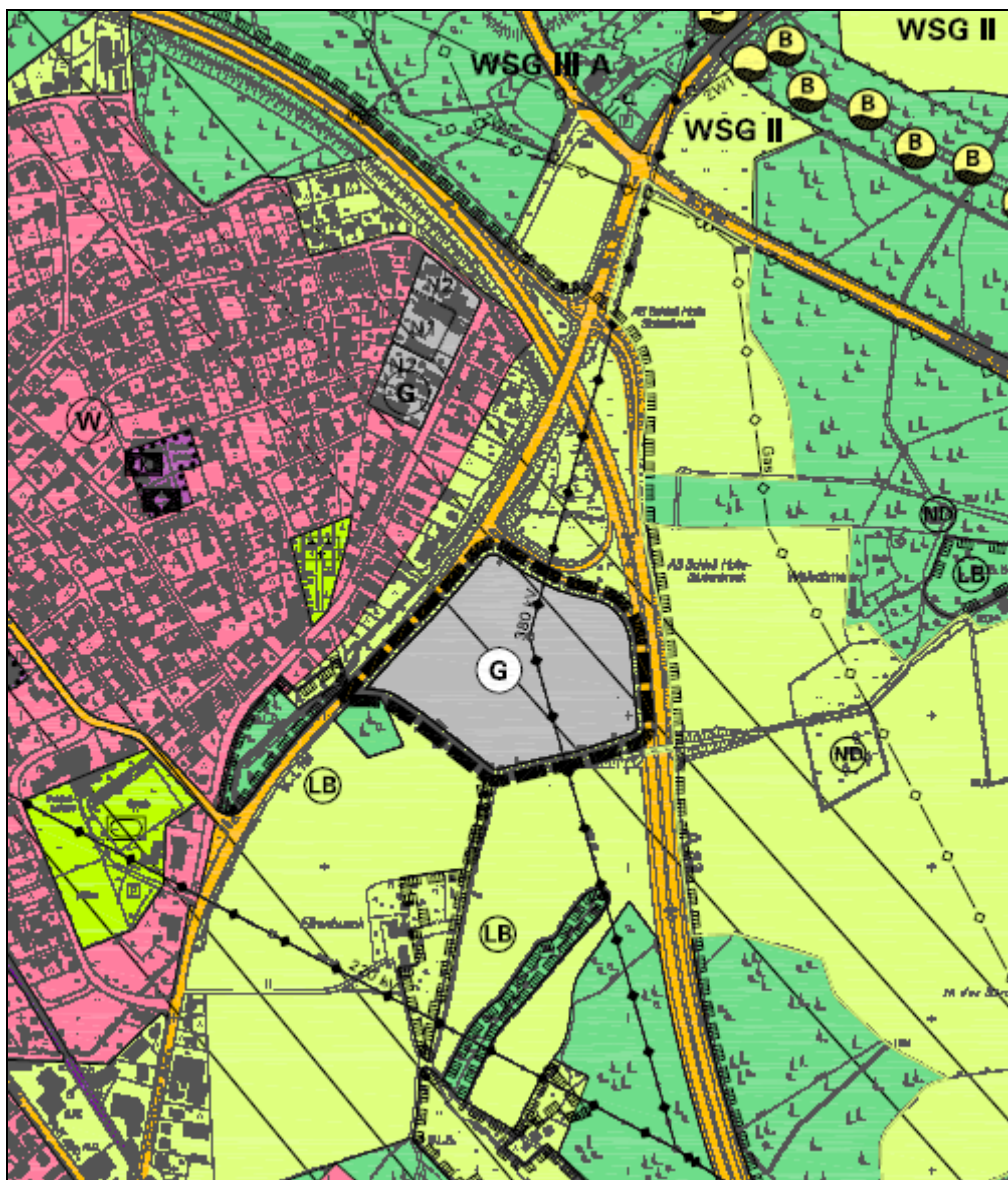
*Hinweis nach § 7 Abs. 6 Satz 2 GO NRW:*

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der Bauleitpläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn



- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Bauleitpläne sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schloß Holte-Stukenbrock, den 17.06.2010  
Der Bürgermeister  
gez. Erichlandwehr

## 19. Änderung des Flächennutzungsplanes - (Bebauungsplangebiet Nr. 44 „Kreuzkrug 1“)



Auszug aus der Legende:

- |   |  |
|---|--|
|  | Geltungsbereich der 19. FNP-Änderung gemäß Beschluss des Stadtrates vom 13.04.2010 |
|  | Gewerbliche Baufläche  |

### 3. Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 44 „Kreuzkrug 1“

Der Rat der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock hat in seiner Sitzung am 13.04.2010 beschlossen:

**„Satzungsbeschluss:**

Der Bebauungsplanentwurf, seine Begründung und der Umweltbericht sind gemäß der zuvor getroffenen Abwägung zu überarbeiten. Es wird festgestellt, dass die Grundzüge der Planung durch die mit dem Kreis Gütersloh im Sinne von § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB einvernehmlich abgestimmte Änderung nach der Offenlage nicht berührt werden.  
Der Bebauungsplan Nr. 44 „Kreuzkrug 1“ wird gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Sein Geltungsbereich ergibt sich aus dem anliegenden Auszug aus der Deutschen Grundkarte, der Bestandteil dieses Beschlusses ist. Die Begründung mit Anlagen wird gebilligt.“

## **Bekanntmachungsanordnung**

Der vorstehende Satzungsbeschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 44 „Kreuzkrug 1“ wird hiermit gemäß § 10 Absatz 3 BauGB bekannt gemacht. Der Bebauungsplan, seine Begründung, der Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung nach § 10 Absatz 4 BauGB werden ab sofort im Rathaus der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock, Rathausstraße 2, Zimmer 220, 33758 Schloß Holte-Stukenbrock, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit gehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Das Bebauungsplangebiet ist im nachfolgenden Übersichtsplan durch gestrichelte Umrandung kenntlich gemacht.

Mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 44 „Kreuzkrug 1“ in Kraft.

### **Hinweise**

#### *Hinweis nach § 44 Absatz 5 BauGB:*

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Sätze 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen gemäß §§ 39 bis 42 BauGB sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

#### *Hinweis nach § 215 Absatz 2 BauGB:*

Unbeachtlich werden nach § 215 Absatz 1 Satz 1 BauGB

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. § 215 Absatz 1 Satz 1 BauGB gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2 a BauGB beachtlich sind.

#### *Hinweis nach § 7 Absatz 6 GO NW:*

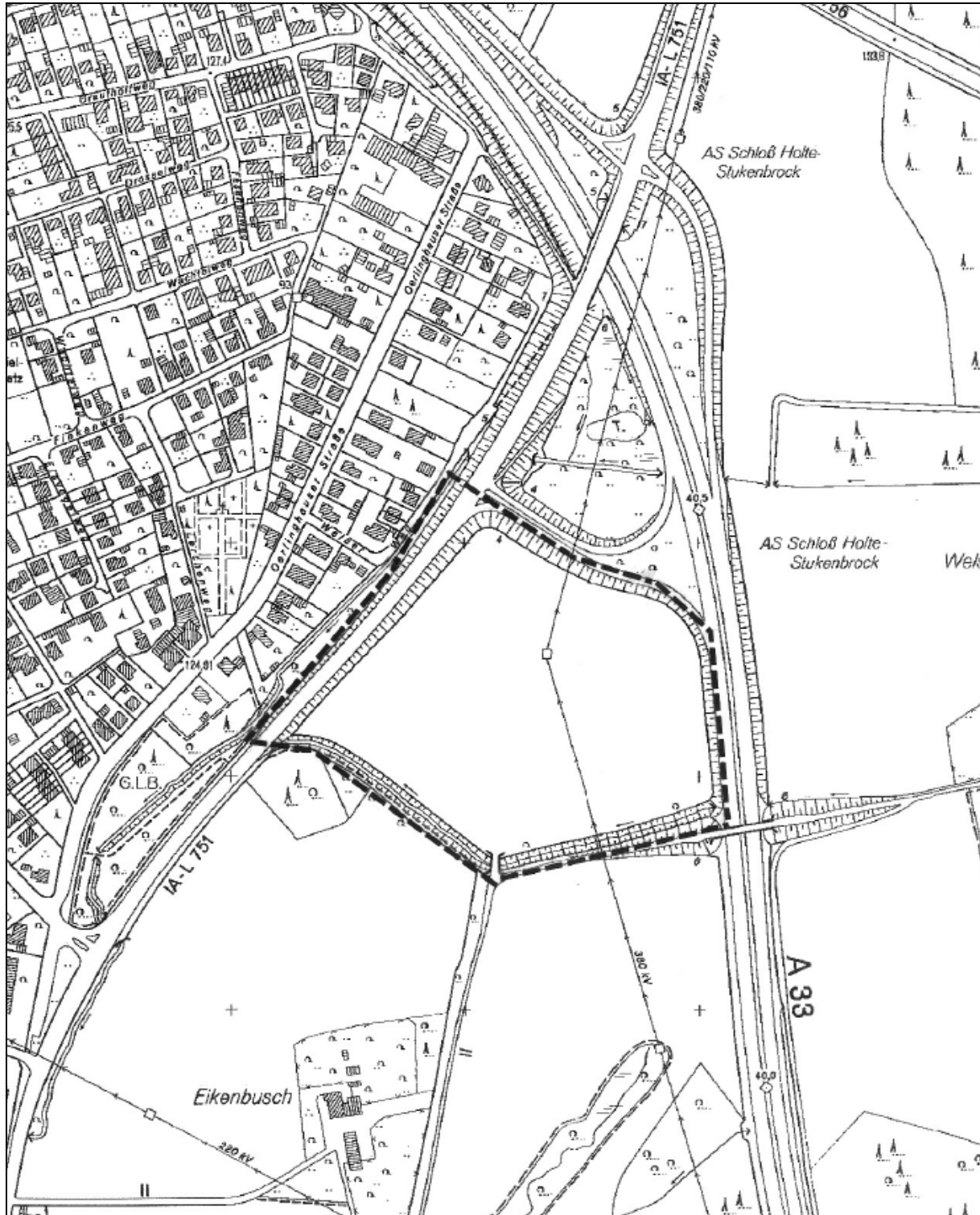
Außerdem kann gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen von Bauleitplänen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Bauleitpläne sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schloß Holte-Stukenbrock, den 17.06.2010

Der Bürgermeister  
gez. Erichlandwehr

# Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 44 „Kreuzkrug 1“



Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 44  
(Rechtsverbindlich ist die Ausfertigung der Plankarte.)